



Stand: 29.05.2020

Inhaltsverzeichnis:

Themenkomplex: Beitragsfinanzierter Anliegerstraßenbau

Thema: Varianten für den beitragsfinanzierten Anliegerstraßenbau

- | | |
|--|----------|
| 1. Welche Varianten gibt es beim beitragsfinanzierten Straßenbau? | Seite: 2 |
| 2. Unter welchen Bedingungen wird eine Fahrbahn mit separatem Gehweg gebaut? | Seite: 2 |
| 3. Unter welchen Bedingungen kann eine Fahrbahn ohne Fußgängerangebot gebaut werden? | Seite: 2 |
| 4. Gibt es auch andere Varianten für den Anliegerstraßenbau? | Seite: 2 |
| 5. Wer entscheidet über die Variante für den Anliegerstraßenbau? | Seite: 2 |

Thema: Grundstückszugänge, Grundstückszufahrten

- | | |
|--|----------|
| 6. Was ist ein Grundstückszugang? | Seite: 2 |
| 7. Was ist eine Grundstückszufahrt? | Seite: 2 |
| 8. Muss an meinem Grundstück ein Grundstückszugang errichtet werden? | Seite: 3 |
| 9. Muss an meinem Grundstück eine Grundstückszufahrt errichtet werden? | Seite: 3 |
| 10. Kann ich die Zufahrt oder den Zugang selbst errichten? | Seite: 3 |
| 11. Kann ich den Bau der Zufahrt oder des Zugangs selbst beauftragen? | Seite: 3 |
| 12. Wer trägt die Kosten einer Grundstückszufahrt oder eines Grundstückszuganges? | Seite: 4 |
| 13. Wie wird sichergestellt, dass die Grundstückszufahrt oder der Grundstückszugang an der richtigen Stelle ist? | Seite: 5 |

Thema: Bäume und Beleuchtung

- | | |
|--|----------|
| 14. Werden Bäume gefällt oder Bäume gepflanzt? | Seite: 5 |
| 15. Werden Bäume immer in der neu gebauten Straße gepflanzt? | Seite: 5 |
| 16. Wird die Beleuchtung immer ausgetauscht? | Seite: 5 |

Thema: Beitragspflicht für die Anlieger

- | | |
|---|----------|
| 17. Wofür sind Erschließungsbeiträge zu entrichten? | Seite: 5 |
| 18. Wann entsteht die sachliche Beitragspflicht? | Seite: 6 |
| 19. Wer muss Erschließungsbeiträge zahlen? Wer ist beitragspflichtig? | Seite: 6 |
| 20. Sind Eigentümer eines Eckgrundstückes für beide Straßen beitragspflichtig? | Seite: 6 |
| 21. Wann müssen die Anlieger mit finanziellen Belastungen rechnen? | Seite: 6 |
| 22. Wann müssen die Anlieger mit dem endgültigen Beitragsbescheid rechnen? | Seite: 6 |
| 23. Wer übernimmt die Kosten für Instandhaltungen und Reparaturen bei fertiggestellten Straßen? | Seite: 7 |

Thema: Zahlungsmodalitäten für die Anlieger

- | | |
|--|----------|
| 24. Wann erfährt der Anlieger, wie hoch sein Beitrag voraussichtlich sein wird? | Seite: 7 |
| 25. Ist die erwartete Beitragshöhe für alle Grundstücke gleicher Fläche genauso hoch? | Seite: 7 |
| 26. Basiert ein Vorausleistungsbescheid schon auf der endgültigen Beitragshöhe? | Seite: 7 |
| 27. Erhält der Anlieger noch eine Vorinformation, bevor der endgültige Beitragsbescheid zugestellt wird? | Seite: 7 |
| 28. Wie lange dauert es nach der Anhörung, bis der endgültige Beitragsbescheid kommt? | Seite: 7 |
| 29. Muss der Anlieger den Beitrag sofort nach Erhalt des Beitragsbescheides bezahlen? | Seite: 7 |
| 30. Kann der Anlieger eine Ratenzahlung vereinbaren? | Seite: 8 |

-
- | | |
|---|----------|
| 31. Welche Stundungsmöglichkeiten werden eingeräumt? | Seite: 8 |
| 32. Müssen im Rahmen der Stundung Zinsen gezahlt werden? | Seite: 8 |
| 33. Kann jeder Anlieger eine Stundung beantragen? | Seite: 8 |
| 34. Wie muss eine gestundete Beitragssumme eingezahlt werden? | Seite: 8 |
| 35. Werden Bereitstellungszinsen, Zinsen für eine vorfristige Ablösung der Restsumme oder Bearbeitungsgebühren erhoben? | Seite: 8 |
| 36. Wann muss die Stundung beantragt werden? | Seite: 8 |
| 37. Werden die Einzahlungen in die "Pflasterkasse" angerechnet? | Seite: 8 |

Thema: Verkehrsberuhigende Maßnahmen

- | | |
|---|----------|
| 38. Können verkehrsberuhigende Maßnahmen gebaut werden? | Seite: 9 |
| 39. Wer übernimmt die Kosten für verkehrsberuhigende Maßnahmen? | Seite: 9 |
| 40. Welche verkehrsberuhigenden Maßnahmen sind möglich? | Seite: 9 |
| 41. Wer entscheidet über verkehrsberuhigende Maßnahmen? | Seite: 9 |

Themenkomplex: Beitragsfinanzierter Anliegerstraßenbau

Fragen/Antworten:

Thema: Varianten für den beitragsfinanzierten Anliegerstraßenbau

1. Welche Varianten gibt es beim beitragsfinanzierten Straßenbau?

Die im Masterplan Anliegerstraßenbau enthaltenen Straßen werden regelgerecht und beitragsfinanziert gebaut. Grundlage für die Art und Weise des Straßenbaus sind die jeweils gültigen Versionen der "Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RstO)", der "RAST 06 Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen" und des "Gemeindestraßen-Leitfadens Brandenburg".

Im Juni 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung Falkensee die "Kriterien für den Anliegerstraßenbau in Falkensee" beschlossen. In diesem Beschluss werden Varianten für den Anliegerstraßenbau beschrieben, an denen sich die Stadtverordnetenversammlung bei den Einzelentscheidungen zum Bauprogramm für jede Anliegerstraße orientiert.

2. Unter welchen Bedingungen wird eine Fahrbahn mit seperatem Gehweg gebaut?

Die Stadtverordnetenversammlung hat sich entschieden, in der Regel neben der Fahrbahn einen einseitigen Gehweg zu errichten. Damit soll vor allem älteren Mitbürgern, Menschen mit Mobilitäts-, Seh- oder Hörbehinderungen und Familien mit Kindern ein sicheres Benutzen der Anliegerstraßen ermöglicht werden.

Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Der Standard für den Anliegerstraßenbau in Falkensee sieht vor:

- ◆ Fahrbahn mit einer Breite von 4,75 m in Asphaltausführung, mit Tiefborden eingefasst
- ◆ ein einseitiger, seperater Gehweg, mit einer Breite 1,50 m in Betonpflaster oder Gehwegplatten;
- ◆ Beleuchtung entsprechend Europäischer Norm "Beleuchtung im öffentlichen Verkehrsraum" EN 13201, LED-Beleuchtung ist bevorzugt einzusetzen;
- ◆ Straßenentwässerung über Oberflächenversickerung, Mulden, Regenwasserkanal oder Rigolen (unterirdische Versickerungsanlage zur Aufnahme von Regenwasser);
- ◆ Größtmöglicher Erhalt des Baumbestandes, strikte Einhaltung des Baumschutzes und Pflanzungen von standortgerechten geeigneten und vorzugsweise einheimischen Straßenbäumen.

3. Unter welchen Bedingungen kann eine Fahrbahn ohne Fußgängerangebot gebaut werden?

Ohne Fußgängerangebot kann die Anliegerstraße gebaut werden, wenn:

- ◆ die erwartete Verkehrsbelastung bei maximal 50 Kfz pro Tag liegt;
- ◆ und das mehrheitliche Votum der Anlieger der Straße vorliegt.

Der Anliegerstraßenbau erfolgt mit folgender Ausführung:

- ◆ Fahrbahn mit einer Breite von 4,75 m in Asphaltausführung, mit Tiefborden eingefasst;
- ◆ Beleuchtung entsprechend Europäischer Norm "Beleuchtung im öffentlichen Verkehrsraum" EN 13201, LED-Beleuchtung ist bevorzugt einzusetzen;
- ◆ Straßenentwässerung über Mulden, Regenwasserkanal oder Rigolen (unterirdische Versickerungsanlage zur Aufnahme von Regenwasser);
- ◆ Größtmöglicher Erhalt des Baumbestandes, strikte Einhaltung des Baumschutzes und Pflanzungen von standortgerechten geeigneten und vorzugsweise einheimischen Straßenbäumen.

Die Entscheidung trifft die Stadtverordnetenversammlung.

4. **Gibt es auch andere Varianten für den Anliegerstraßenbau?**

In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten können Abweichungen von den üblichen Varianten des Anliegerstraßenbaus geboten sein. Diese Abweichungen werden in jedem Einzelfall gesondert entschieden.

5. **Wer entscheidet über die Variante für den Anliegerstraßenbau?**

- ◆ Über die Variante für den Bau einer Anliegerstraße entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- ◆ Vor der Entscheidung werden die Anliegerinnen und Anlieger in den Entscheidungsprozess einbezogen.

Thema: Grundstückszugänge, Grundstückszufahrten

6. **Was ist ein Grundstückszugang?**

- ◆ Ein Grundstückszugang verbindet die Fahrbahn bzw. den Gehweg mit der Gartenpforte.
- ◆ Er dient Fußgängern dazu, von der Straße bzw. vom Gehweg das Grundstück zu erreichen.

7. **Was ist eine Grundstückszufahrt?**

- ◆ Eine Grundstückszufahrt verbindet die Fahrbahn mit dem für Kraftfahrzeuge geeigneten Gartentor.
- ◆ Sie dient Kraftfahrzeugen dazu, von der Straße das Grundstück zu erreichen.

8. **Muss an meinem Grundstück ein Grundstückszugang errichtet werden?**

- ◆ Das hängt von den Gegebenheiten ab.
- ◆ In den Straßenbereichen entlang der Fahrbahn werden in der Regel Mulden für die Regenwasserversickerung angelegt.
- ◆ Sollte an der Gartenpforte der Briefkasten sein, sind Probleme mit der Brief- und Zeitungszustellung zu erwarten, wenn kein Zugang angelegt wird. Die Zusteller müssten die Mulde durchqueren.

9. **Muss an meinem Grundstück eine Grundstückszufahrt errichtet werden?**

- ◆ In der Regel muss eine Grundstückszufahrt errichtet werden.
- ◆ In den Straßenbereichen entlang der Fahrbahn werden in der Regel Mulden für die Regenwasserversickerung angelegt.
- ◆ Ohne Zufahrt ist ein Grundstück mit Fahrzeugen nicht mehr erreichbar. Weder die eigenen Kraftfahrzeuge noch Lieferwagen können auf das Grundstück fahren.

10. **Kann ich die Zufahrt oder den Zugang selbst errichten?**

- ◆ Nein. Die Baumaßnahme findet auf öffentlichem Straßenland statt.
- ◆ Auf Straßenland dürfen nur zertifizierte Fachfirmen arbeiten.

11. **Kann ich den Bau der Zufahrt oder des Zugangs selbst beauftragen?**

- ◆ Im Rahmen des Anliegerstraßenbaus werden die Zufahrten und Zugänge durch die Stadt beauftragt.
- ◆ Nur außerhalb einer Maßnahme zum Anliegerstraßenbau können mit Genehmigung der Stadt, Fachbereich Tiefbau, Grundstückszufahrten oder Grundstückszugänge von den Anliegern direkt an eine zertifizierte Fachfirma beauftragt werden.

12. Wer trägt die Kosten einer Grundstückszufahrt oder eines Grundstückszuganges?

- ◆ Der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes trägt 100% der Kosten auf der Basis der Kostenermittlung.

13. Wie wird sichergestellt, dass die Grundstückszufahrt oder der Grundstückszugang an der richtigen Stelle ist?

- ◆ Die Eigentümer der Grundstücke werden im Rahmen der Entwurfsplanung vom beauftragten Planungsbüro angeschrieben.
- ◆ Sie erhalten einen Lageplan der geplanten Zufahrten und Zugänge. Grundlage ist in der Regel die derzeitige Lage.
- ◆ Veränderungswünsche zu Lage und Breite können auf dem Lageplan eingetragen werden.
- ◆ Der modifizierte Lageplan muss an das Planungsbüro zurückgeschickt werden.
- ◆ Ansprechpartner für Fragen ist das Planungsbüro.

Thema: Bäume und Beleuchtung**14. Werden Bäume gefällt oder Bäume gepflanzt?**

- ◆ Wenn es für die Anlage des Bauwerkes nötig oder wenn der Zustand der Bäume problematisch ist, werden Bäume gefällt.
- ◆ Für gefällte Bäume, aber auch als Grünausgleich für die Versiegelung von Flächen, werden Bäume gepflanzt.
- ◆ Die Kosten der für die Straßenbaumaßnahme erforderlichen Baumfällungen und Baumpflanzungen gehen in die umlagefähigen Gesamtkosten ein, unabhängig vom tatsächlichen Pflanzort.

15. Werden Bäume immer in der neu gebauten Straße gepflanzt?

- ◆ Wenn möglich werden die Bäume in der neu gebauten Straße gepflanzt.
- ◆ Wenn der Platz für die Pflanzung der Bäume nicht ausreicht, können auch ortsnahe andere Ersatzstandorte genutzt werden.

16. Wird die Beleuchtung immer ausgetauscht?

- ◆ In der Regel wird die gesamte Beleuchtungsanlage ausgetauscht.
- ◆ Insbesondere wenn noch Freileitungen für die Stromversorgung der Leuchten vorhanden sind, ist ein Erhalt der alten Beleuchtungsanlage ausgeschlossen.
- ◆ Auch andere Beleuchtungsanlagen oder Stromversorgungssysteme sind in der Regel technisch veraltet und müssen ausgetauscht werden.
- ◆ Grundsätzlich werden LED-Leuchten verwendet.
- ◆ Wenn bereits eine Beleuchtungsanlage vorhanden war, wird der Anliegerbeitrag nach der Straßenausbaubeitragssatzung erhoben (75 % Anliegeranteil). Bei der erstmaligen Errichtung der Beleuchtung wird der Beitrag nach der Erschließungsbeitragssatzung berechnet (90 % Anliegeranteil).

Thema: Beitragspflicht für die Anlieger**17. Wofür sind Erschließungsbeiträge zu entrichten?**

- ◆ Beitragspflichtig sind alle straßenbaulichen Maßnahmen, die eine erstmalige vollständige Herstellung einer Verkehrsanlage (z. B. Fahrbahn, Geh- und Radwege, Oberflächenentwässerung, Beleuchtung) bewirken.
- ◆ Die bloße Straßeninstandhaltung oder -instandsetzung, wie beispielsweise das Ausbessern eines Schlaglochs, bleibt für den Grundstückseigentümer beitragsfrei.

18. Wann entsteht die sachliche Beitragspflicht?

- ◆ Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit Beendigung der beitragsfähigen Baumaßnahme, das heißt mit dem Eingang der letzten Rechnung zum Bauvorhaben und dem Abschluss gegebenenfalls notwendigem Grunderwerbs. Denn erst dann liegen alle relevanten Zahlen vor, um die Beitragsberechnung durchführen zu können.

19. Wer muss Erschließungsbeiträge zahlen? Wer ist beitragspflichtig?

- ◆ Der Beitrag ist eine auf das Grundstück bezogene Pflicht. Alle an der Verkehrsanlage direkt anliegenden Grundstücke unabhängig davon, ob ein Zugang oder eine Zufahrt von der Straße zum Grundstück bestehen und gegebenenfalls Grundstücke, die über eine Zufahrt oder Zugang mit der Verkehrsanlage verbunden sind, werden mit Beiträgen belastet. Diese Grundstücke gelten als von der Verkehrsanlage erschlossen.
- ◆ Persönlich beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides im Grundbuch als Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstückes eingetragen ist.
- ◆ Mehrere Eigentümer eines Grundstückes (z. B. Eheleute, Erbengemeinschaften) haften als Gesamtschuldner. Wohnungs- und Teileigentümer sind entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig. Die Eintragungen im Grundbuch sind hierfür maßgeblich.
- ◆ Bei mehreren Eigentümern geht der Beitragsbescheid nur einem Eigentümer zu. In der Regel ist dies der erste im Grundbuch eingetragene Eigentümer. Im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung muss dieser Eigentümer seine Forderungen gegenüber den anderen Eigentümern selbstständig durchsetzen.

20. Sind Eigentümer eines Eckgrundstückes für beide Straßen beitragspflichtig?

- ◆ Eigentümer eines Eckgrundstückes sind für beide Straßen beitragspflichtig. Hierbei handelt es sich um ein sogenanntes mehrfach erschlossenes Grundstück.
- ◆ Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen sieht in solchen Fällen die Gewährung einer Beitragsermäßigung vor, die bis zu 1/3 der Beitragssumme betragen kann. Die zur Berechnung herangezogene Grundstücksfläche wird dazu um 1/3 vermindert, höchstens jedoch um 400 m².
- ◆ Diese Ermäßigung wird nur gewährt, wenn für beide Straßen ein Erschließungsbeitrag entstanden ist oder entsteht.
- ◆ Handelt es sich um einen Straßenausbau auf der Basis der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Falkensee, wird keine Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke gewährt.

21. Wann müssen die Anlieger mit finanziellen Belastungen rechnen?

- ◆ Ab dem dritten Quartal des Baujahres muss zunächst mit einem „Vorausleistungsbescheid“ gerechnet werden. [Beispiel: III. Quartal 2014 für Baujahr 2014]
- ◆ Ein Vorausleistungsbescheid ist mit einer Abschlagsrechnung vergleichbar. Die Höhe des Vorausleistungsbescheides beträgt in Abhängigkeit vom Zeitpunkt 50% bis 80% der voraussichtlichen Kosten.

22. Wann müssen die Anlieger mit dem endgültigen Beitragsbescheid rechnen?

- ◆ Ab Mitte des dem Baujahr folgenden Jahres muss mit dem endgültigen Beitragsbescheid gerechnet werden. [Beispiel: Juni 2015 für Baujahr 2014]
- ◆ Da der Zeitpunkt der Erstellung des Beitragsbescheides von der Vollständigkeit aller Kostenrechnungen abhängig ist, kann sich der Zeitpunkt der Beitragsbescheid-Erstellung verschieben.

23. Wer übernimmt die Kosten für Instandhaltungen und Reparaturen bei fertiggestellten Straßen?

- ◆ Die Kosten für die Instandhaltung und Reparaturen werden durch die Stadt getragen.
- ◆ Eine erneute grundhafte Baumaßnahme der nach Erschließungsrecht umgelegten Anlage erfolgt im Rahmen eines beitragspflichtigen Ausbaus. Damit wird seitens der Stadt frühestens 30 Jahre nach dem erschließungsrechtlich erfolgten Neubau gerechnet.

Thema: Zahlungsmodalitäten für die Anlieger**24. Wann erfährt der Anlieger, wie hoch sein Beitrag voraussichtlich sein wird?**

- ◆ Im Rahmen der Bürgerversammlung im Jahr vor dem Baujahr wird den Anliegern eine erste Prognose über die voraussichtliche Beitragshöhe für ein Grundstück mit einer Fläche von 1000 m² und normaler Bebaubarkeit mitgeteilt. Diese Prognose basiert auf Erfahrungswerten der Vorjahre und kann noch erhebliche Ungenauigkeiten aufweisen.
- ◆ Die Informationen werden für Fahrbahn, Gehweg, Beleuchtung gegeben. Die Informationen zu den Kosten für Zufahrt und Zugang werden davon getrennt gegeben.
- ◆ Die Beiträge für Fahrbahn, Gehweg und Beleuchtung sind proportional zur Grundstücksfläche. Bei doppelter Grundstücksfläche ist mit der doppelten Beitragshöhe zu rechnen, bei halber Grundstücksfläche mit der halben Beitragshöhe.
- ◆ Die Kosten für die Zufahrten und Zugänge sind nicht abhängig von der Grundstücksfläche, sondern entsprechen den tatsächlichen Kosten für die Herstellung der Zufahrt oder des Zuganges.

25. Ist die erwartete Beitragshöhe für alle Grundstücke gleicher Fläche genauso hoch?

- ◆ Nein, die Beitragshöhe hängt auch mit der Bebaubarkeit zusammen. [Beispiele: Ein Grundstück, das im Bebauungsplan als Wald oder Grünfläche eingestuft ist, wird beim Straßenbau nach Erschließungsrecht finanziell nicht herangezogen. Ein Grundstück, auf dem ein fünfgeschossiges Wohnhaus errichtet werden darf, übernimmt einen größeren Beitrag, als ein Grundstück gleicher Fläche, auf dem nur ein zweigeschossiges Wohnhaus errichtet werden darf.]

26. Basiert ein Vorausleistungsbescheid schon auf der endgültigen Beitragshöhe?

- ◆ Nein, zum Zeitpunkt eines Vorausleistungsbescheides liegen in der Regel noch keine Schlussrechnungen vor.

27. Erhält der Anlieger noch eine Vorinformation, bevor der endgültige Beitragsbescheid zugestellt wird?

- ◆ Ja. Bevor der Eigentümer des Grundstückes den endgültigen Beitragsbescheid erhält, wird ihm im Rahmen einer Anhörung die voraussichtliche Beitragshöhe mitgeteilt.
- ◆ Die hier mitgeteilte Beitragshöhe basiert bereits auf den tatsächlichen Kosten des Straßenbaus (Schlussrechnungen).

28. Wie lange dauert es nach der Anhörung, bis der endgültige Beitragsbescheid kommt?

- ◆ In der Regel etwa einen Monat. Bisher wurden die endgültigen Beitragsbescheide frühestens im Jahr nach dem Baujahr zugestellt.

29. Muss der Anlieger den Beitrag sofort nach Erhalt des Beitragsbescheides bezahlen?

- ◆ Fällig wird der Beitrag vier Wochen nach Zustellung des Beitragsbescheides.

30. Kann der Anlieger eine Ratenzahlung vereinbaren?

- ◆ Die Stadt Falkensee kann keine Kredite oder Darlehen vergeben.
- ◆ Die Banken sind darauf eingestellt, Darlehen für Erschließungsbeiträge bereitzustellen.
- ◆ Auf Antrag kann die Beitragssumme aber durch die Stadt gestundet werden.

31. Welche Stundungsmöglichkeiten werden eingeräumt?

- ◆ Die Stundung kann bis zu einem Jahr mit formlosem Antrag und bis zu zwei Jahren in einem vereinfachten Verfahren mit einem zwei Seiten umfassenden Antrag bei der Stadt Falkensee beantragt werden. Sicherheitsleistungen sind nicht erforderlich.
- ◆ Die Stundung kann für Folgejahre ebenfalls in einem vereinfachten Verfahren mit einem vier Seiten umfassenden Antragsformular bei der Stadt Falkensee beantragt werden. Eine Eintragung in das Grundbuch ist als Sicherheit erforderlich.

32. Müssen im Rahmen der Stundung Zinsen gezahlt werden?

- ◆ Die gestundete Summe ist mit zwei Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Dieser beträgt mit Stand vom 15. April 2020 minus 0,88 Prozent. Damit beträgt der aktuelle Stundungszinssatz 1,12 Prozent pro Jahr. Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank berechnet. Weitere Hinweise zum Basiszinssatz finden Sie unter www.basiszinssatz.de.

33. Kann jeder Anlieger eine Stundung beantragen?

- ◆ Ja. Unter bestimmten Gründen ist die Gewährung einer Stundung aber rechtlich ausgeschlossen. Beispielsweise kann keine Stundung gewährt werden, wenn gegen den Antragsteller ein Vollstreckungsverfahren läuft.

34. Wie muss eine gestundete Beitragssumme eingezahlt werden?

- ◆ Die Zahlungsmodalitäten können frei vereinbart werden. Ob in gleichmäßigen Teilbeträgen, veränderlichen Teilbeträgen oder die Gesamtsumme am Ende der Stundungszeit - alles ist möglich.

35. Werden Bereitstellungsinsen, Zinsen für eine vorfristige Ablösung der Restsumme oder Bearbeitungsgebühren erhoben?

- ◆ Nein. Da es sich nicht um einen Kredit handelt, fallen diese Kosten nicht an.

36. Wann muss die Stundung beantragt werden?

- ◆ Eine Stundung kann nur vor Eintritt der Zahlungsfälligkeit vereinbart werden.
- ◆ Deswegen gilt es, rechtzeitig die Stundungsvereinbarung mit der Stadt Falkensee abzuschließen.

37. Werden die Einzahlungen in die "Pflasterkasse" angerechnet?

- ◆ Vor dem 2. Weltkrieg haben Grundstückseigentümer in die „Pflasterkasse“ eingezahlt.
- ◆ Wenn die damaligen Einzahlungen vom heutigen Grundstückseigentümer nachgewiesen werden können, werden sie auf die Beitragspflicht bei der erstmaligen Erschließung (Straßenneubau) angerechnet.
- ◆ Bei Baumaßnahmen nach der Straßenausbaubeitragssatzung wird die Pflasterkasse nicht angerechnet.
- ◆ Die Stadt hat keine einschlägigen Unterlagen.
- ◆ Die Umrechnung von Goldmark oder Reichsmark zum Euro erfolgt auf der Basis eines bundesweit vorgegebenen Verrechnungskurses.
- ◆ Eine Verzinsung von in die Pflasterkasse eingezahlten Beträgen erfolgt nicht.

Thema: Verkehrsberuhigende Maßnahmen**38. Können verkehrsberuhigende Maßnahmen gebaut werden?**

- ◆ Grundsätzlich ist es in allen Straßen möglich, verkehrsberuhigende Maßnahmen einzurichten.

39. Wer übernimmt die Kosten für verkehrsberuhigende Maßnahmen?

- ◆ Die Kosten für verkehrsberuhigende Maßnahmen gehen in die Gesamtkosten der Baumaßnahme und werden nach dem gleichen Schlüssel auf die Anlieger umgelegt wie die sonstigen Kosten für Fahrbahn, Gehweg und Nebenanlagen.

40. Welche verkehrsberuhigenden Maßnahmen sind möglich?

- ◆ Einengungen sind möglich, haben aber dort wo sie gebaut wurden wenig bewirkt.
- ◆ Schwellen sind möglich, sind aber aufgrund der Lärmemissionen und der Erschütterungen eine hohe Belastung für die direkten Anlieger.
- ◆ Pflasterflächen oder Pflasterkissen führen ebenfalls zu hohen Lärmemissionen und werden deswegen nicht mehr gebaut.
- ◆ Asphaltkissen haben sich sowohl im Bereich zwischen zwei Kreuzungen (Beispiel: Sperberstraße) oder direkt im Kreuzungsbereich (Beispiel: Moselstraße) bewährt und werden von der Verwaltung empfohlen.
- ◆ Die Einrichtung von Sackgassen, Sperren oder Einbahnstraßen ist der größte Eingriff in das Verkehrsnetz, führen durch die notwendigen Umwege zu mehr Gesamtfahrkilometern in der Stadt und sind deshalb nur in einzelnen Fällen sinnvoll.
- ◆ Die Einrichtung von Fahrradstraßen ist in Kombination mit weiteren Maßnahmen in Einzelfällen sinnvoll (Beispiel: Wiesenweg).
- ◆ Verkehrsberuhigte Bereiche (Spielstraßen) wurden in Falkensee bereits umgesetzt, führen in der Regel aber zu höheren Gesamtbaukosten.

41. Wer entscheidet über verkehrsberuhigende Maßnahmen?

- ◆ Die Entscheidung wird von der Stadtverordnetenversammlung getroffen.
- ◆ Neben den Argumenten der Anlieger wird auch die Auswirkung auf das Gesamtstraßennetz berücksichtigt.